

**Härtefallkommission  
beim Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Geschäftsführung**

# ***Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahre 2002***

*Herausgeber:  
Härtefallkommission beim  
Innenministerium  
des Landes Schleswig-Holstein  
Geschäftsführung  
Düsternbrooker Weg 92  
24105 Kiel*

*April 2003*

## **Bericht über die Tätigkeit der Härtefallkommission im Jahre 2002**

### **1. Vorbemerkung**

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission beabsichtigt, beginnend für das Jahr 2002 jährliche Tätigkeitsberichte über die Arbeit des Gremiums zu erstellen. Die Berichte erhalten ein standardisiertes Format, um in den Folgejahren eine Vergleichbarkeit zu ermöglichen und Entwicklungen erkennbar zu machen.

#### **Berichtsempfänger:**

- Innenminister und Staatssekretär
- Leiter Abteilung 6
- Referat 60
- Vorsitzende und stellvertretende Vorsitzende der Härtefallkommission
- Alle Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission
- Verbände, die Mitglieder der Härtefallkommission benennen und entsenden
- Eingabenausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Innen- und Rechtsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages
- Einstellung in das Internet

### **2. Statistische Daten**

Um die Inhalte der Tätigkeitsberichte der Härtefallkommission in den kommenden Jahren gut vergleichbar zu gestalten, liegt der Schwerpunkt des Berichtes in den von der Geschäftsstelle aufbereiteten statistischen Daten.

## 2.1. Sitzungsdaten

Im Jahre 2002 hat die Härtefallkommission 12 Sitzungen abgehalten. In den statistischen Erhebungen sind alle Fälle berücksichtigt, die im Jahre 2002 abschließend behandelt wurden. Die Kommission hat sich mit einer Reihe von weiteren Fällen befasst, die erst im Jahre 2003 abgeschlossen wurden oder noch abzuschließen sind. Diese Fälle werden im Tätigkeitsbericht für das Jahr 2003 berücksichtigt. Aus den Sitzungsunterlagen sind folgende Daten ermittelt worden:

	Fälle gesamt	Betroffene Personen	
		m	w
<b>Behandelte Eingaben:</b>	112	134	120
<b>Davon nur informatorische Unterrichtung durch die Geschäftsstelle:</b>	34	28	18
<b>Davon Beratung und abschließende Beschlussfassung durch die Härtefallkommission:</b>	78	106	102
<b>mit positiver Empfehlung *):</b>	7	10	15
<b>mit eingeschränkt positiver Empfehlung **):</b>	17	21	28
<b>ohne positive Empfehlung:</b>	61	85	74

\*) Die hier genannten positiven Empfehlungen entstanden alle aus einer von der Härtefallkommission initiierten Weiterbearbeitung durch eingeschränkt positive Empfehlungen (siehe auch Tabelle Seite 4: "Entwicklung der Fälle mit eingeschränkt positiver Empfehlung").

\*\* ) 7 der hier genannten Fälle werden als Ergebnis einer ergänzenden sachlichen und rechtlichen Prüfung auch in der Rubrik "mit positiver Empfehlung" benannt.

Wie bereits im Bericht über die Tätigkeit für den Zeitraum 1996 - 2001 dargestellt, liegt eine eingeschränkt positive Empfehlung dann vor, wenn einem Antrag nicht voll entsprochen wird, die Kommission den Betroffenen aber eine Alternative aufzeigen kann. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn

- aufgrund der Anregung und ggf. Unterstützung der Kommission ein Asylfolgeantrag gestellt wird, der zu einem weiteren Verfahren führt oder

- aufgrund der Anregung der Kommission fach- und/oder amtsärztliche Untersuchungen durchgeführt werden, die zunächst zu einer Unterbrechung von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen führen.

Für die Fälle mit eingeschränkt positiver Empfehlung hat sich zum 31.03.2003 die nachfolgend dargestellte Entwicklung ergeben:

<b>Entwicklung der Fälle mit eingeschränkt positiver Empfehlung</b>	<b>Anzahl Fälle</b>	<b>Betroffene Personen</b>	
		<b>m</b>	<b>w</b>
<b>Aufenthaltsgenehmigung ist erteilt worden oder in Aussicht ***)</b>	4	4	8
<b>Anerkennung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG ***)</b>	3	6	7
<b>Keine wesentliche Veränderung der Sachlage seit Empfehlung der Härtefallkommission</b>	7	9	10
<b>Ausgereist</b>	2	2	2
<b>Abgeschoben</b>	-	-	-
<b>Untergetaucht</b>	1		1
<b>Gesamt</b>	17	21	28

\*\*\*) Die in diesen beiden Rubriken genannten Fälle werden in der Gesamtstatistik (Seite 3) in der Rubrik "mit positiver Empfehlung" berücksichtigt.

In einem Fall der Anerkennung von Abschiebungshindernissen nach § 53 Abs. 6 AuslG durch Urteil des Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgerichtes hat der Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten Berufung eingelegt. Das Verfahren läuft noch.

Die der Kommission nur informativ dargestellten Fälle sind zumeist aus Zeitgründen durch die Geschäftsstelle mit den Ausländerbehörden bzw. den Petenten erörtert worden.

In diesen Fällen ist es zu folgenden Ergebnissen gekommen:

Ergebnisse der informatorisch vorgetragenen Fälle	Anzahl Fälle	Betroffene Personen	
		m	w
<b>Der Antrag wurde aus formellen Gründen nicht angenommen</b>	11	9	10
<b>Positives Erörterungsergebnis</b>	8	6	2
<b>Eingeschränkt positives Erörterungsergebnis</b>	3	1	2
<b>Negatives Erörterungsergebnis</b>	12	12	4
<b>Gesamt</b>	34	28	18

In den Fällen des eingeschränkt positiven Erörterungsergebnisses konnten zumindest Duldungsverlängerungen zur Klärung relevanter Sachverhalte erreicht werden. Den Petenten ist in diesen Fällen angeboten worden, sich wieder an die Härtefallkommission zu wenden, wenn es künftig erneut zur Aufenthaltsbeendigung kommen sollte.

Insgesamt wurden durch die Arbeit der Härtefallkommission und der Geschäftsstelle im Jahre 2002 in 15 Fällen positive Empfehlungen abgegeben, die von den zuständigen Ausländerbehörden umgesetzt worden sind (siehe auch Tabellen auf den Seiten 3 und 4) .

## 2.2. Herkunftsländer der betroffenen Personen und Familien

In der nachfolgenden Aufstellung sind nicht nur die Hauptherkunftsländer der Petenten genannt, sondern die Herkunftsländer aller Antragsteller des Jahres 2002.

Herkunftsland	Anträge	Betroffene Personen	
		m	w
<b>Serbien-Montenegro (BR Jugoslawien inkl. Kosovo)</b>	31	47	46
<b>Türkei</b>	24	23	20
<b>Demokratische Republik Kongo</b>	10	13	14

<b>Togo</b>	7	7	-
<b>Bosnien-Herzegowina</b>	6	7	8
<b>Pakistan</b>	4	6	6
<b>Ukraine</b>	3	2	3
<b>Armenien</b>	3	4	5
<b>Sri Lanka</b>	3	5	2
<b>Vietnam, Algerien, Tunesien, Philippinen</b>	je 2	8	7
<b>Thailand, Syrien, Liberia, Georgien, Mali, Mongolei, Russische Föderation, Usbekistan, Ägypten, China, Ghana, Libanon, Rumänien</b>	je 1	12	9
<b>Gesamt</b>	112	134	120

**2.3. Gründe für die Anrufung der Härtefallkommission mit Entscheidungsergebnissen (inkl. der nur informatorisch behandelten Fälle):**

Gründe	Fälle gesamt	Ergebnisse nach betroffenen Personen					
		positiv		ingeschr. positiv		negativ	
		m	w	m	w	m	w
<b>Hoher Integrationsgrad durch langjährigen Aufenthalt</b>	10	-	-	2	2	15	11
<b>Keine Berücksichtigung durch Altfallregelungen bzw. Arbeitnehmerregelung Kosovo</b>	12	-	-	-	-	15	25
<b>Motorisch körperliche Erkrankungen</b>	12	1	-	6	7	11	12
<b>Psychische Erkrankungen</b>	10	-	-	6	8	8	4
<b>Bevorstehende Eheschließung</b>	9	5	1	-	-	3	
<b>Andere familiäre Gründe</b>	12	-	4	3	4	10	8

<b>Allgemeine Verhältnisse im Heimatland</b>	21	-	-	10	12	16	9
<b>Andere Gründe</b>	15	1	-	-	-	13	5
<b>Aus formellen Gründen nicht behandelte informatorische Fälle</b>	11	-	-	-	-	9	10
<b>Gesamt</b>	112	7	5	27	33	100	82

### **3. Initiativen der Härtefallkommission**

Angesichts des am 20.06.2002 verkündeten Zuwanderungsgesetzes, welches nach einer Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes vom 18.12.2002 aus formellen Gründen nicht in Kraft trat, hat die Härtefallkommission bereits im Juni 2002 eine vorbereitende Initiative zur Umsetzung der im Gesetz enthaltenen Härtefallregelung (§ 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz 2002) ergriffen.

Auch auf Initiative der Härtefallkommission hat die Geschäftsstelle beginnend mit dem Jahre 2000 alle behandelten Fälle ermittelt, die die Härtefallkommission zuvor als Härtefälle eingestuft hat, in denen aber aufgrund der Sach- und Rechtslage keine Möglichkeit bestand, positive Entscheidungsempfehlungen an die zuständigen Ausländerbehörden zu geben. Insgesamt konnten 23 entsprechende Fälle ermittelt werden. In 2 Fällen hatten zwischenzeitlich die zuständigen Ausländerbehörden Aufenthaltstitel erteilt. In 6 weiteren Fällen waren die Betroffenen entweder freiwillig aus dem Bundesgebiet ausgereist, sind abgeschoben worden oder untergetaucht. In den übrigen 15 Fällen hielten sich die betroffenen Personen und Familien nach wie vor ohne gesicherten Aufenthaltstitel im Bundesgebiet auf.

Mit Schreiben der Geschäftsstelle der Härtefallkommission vom 25.06.2002 sowie mit Erlass des Innenministeriums vom 26.07.2002 sind die Ausländerbehörden gebeten worden, in Fällen, die von der Kommission zuvor als Härtefälle eingestuft wurden oder in denen Anhaltspunkte dafür sprechen, dass die Voraussetzungen des § 25 Abs. 4a des Aufenthaltsgesetzes 2002 vorliegen könnten, bis zum Inkrafttreten des Zuwanderungsgesetzes von aufenthaltsbeendenden Maßnahmen abzusehen. Aufgrund dieser Erlasslage sind neben den 15 von der Geschäftsstelle ermittelten Fällen durch die Ausländerbehörden 4 weitere potenzielle Härtefälle vorgelegt

worden. In allen diesen Fällen bestanden nach Einschätzung der Härtefallkommission gute bis sehr gute Aussichten, Ersuchen im Sinne des § 25 Abs. 4 a Aufenthaltsgesetz 2002 an die zuständigen Ausländerbehörden richten zu können. Unmittelbar nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes hat das Innenministerium seinen Erlass vom 26.07.2002 zurückgenommen. Gleichzeitig hat die Geschäftsstelle ihr Schreiben vom 25.06.2002 für gegenstandslos erklärt. Die ausländerrechtlichen Verfahren der Betroffenen werden nach dem weitergeltenden bisherigen Recht fortgeführt.

Parallel zur Verkündung des Zuwanderungsgesetzes hat das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein begonnen, notwendige Anpassungen des Landesrechts an die Regelung des § 25 Abs. 4 a des Aufenthaltsgesetzes 2002 vorzubereiten. Um die Härtefallkommission als von der Landesregierung bestimmte Stelle im Sinne des § 25 Abs. 4 a des Aufenthaltsgesetzes 2002 installieren zu können, sollte die Ausländer- und Aufnahmeverordnung um einen eigenständigen zweiten Teil "Härtefallkommission" ergänzt werden. An der Erörterung der Stellungnahmen beteiligter Verbände zum Änderungsentwurf der Ausländer- und Aufnahmeverordnung war auch die Härtefallkommission beteiligt. Aufgrund der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes wurde das Verfahren zur Änderung der Ausländer- und Aufnahmeverordnung eingestellt.

Daneben hat sich die Härtefallkommission frühzeitig mit einer notwendigen Anpassung der Verfahrensgrundsätze an die erwartete neue Rechtslage befasst. Eine entgeltliche Ausformulierung wäre aus Gründen der notwendigen inhaltlichen Korrespondenz jedoch erst nach Beschluss der neugefassten Ausländer- und Aufnahmeverordnung möglich gewesen.

Michael Bestmann